



Infodienst Landwirtschaft 2/2017

Informations- und Servicestelle Zwönitz



Ausnahmegenehmigung für LKW vom Sonntags- und Feiertagsfahrverbot während der Ernte 2017

Zur Vermeidung von Ernte-, Transport- und Lagerverlusten hat das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr eine allgemeine Ausnahmegenehmigung vom Sonntags- und Feiertagsfahrverbot für Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t sowie Anhänger hinter Lastkraftwagen erlassen.

Die Ausnahmegenehmigung gilt ab 01.05.2017 und endet mit Ablauf des

- 15.09.2017 für die Getreide- und Hülsenfruchternte,
- 15.10.2017 für die Getreide- und Hülsenfruchternte in Gebirgslagen,
- 31.10.2017 für die Futter- und Maisernte,
- 31.12.2017 für die Hackfruchternte (einschließlich Zuckerrüben- und der zur Vermeidung von Leerfahrten und Silierverlusten technologisch gebundenen Zuckerrüben-trockenschnitzel-Transporte).

Die Ausnahmegenehmigung gilt nur für Transporte vom Feld zum landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieb, vom landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieb oder vom Feld zu Siloanlagen, Lager- und Sammelstellen, zu Betrieben oder Einrichtungen, die das Gut lagerungsfähig aufbereiten oder sofort weiterverarbeiten, zu Einrichtungen des Landwarenhandels, zu Bahnhöfen, Kaianlagen oder sonstigen Verladestellen bzw. für Transporte zwischen allen Stellen. Sofern die Transporte in Ausnahmefällen über einen Umkreis von 75 km Luftlinie hinausgehen, sind Einzelausnahmegenehmigungen zu beantragen. Die Ausnahmegenehmigung umfasst auch die Betankung landwirtschaftlicher Geräte und Fahrzeuge im Rahmen der o. g. Ausnahmen. Die samstäglichen Fahrverbote vom 01.07. bis 31.08. jedes Jahres gemäß Ferienreiseverordnung werden von der Ausnahmegenehmigung nicht berührt. Die Benutzung von Bundesautobahnen ist nicht gestattet.

Von der Ausnahmegenehmigung darf wegen der gebotenen Rücksicht auf Sonn- und Feiertagsruhe, Wohnbevölkerung und Umwelt nur äußerst restriktiv, d. h. nur bei unbedingt notwendigen Fahrten Gebrauch gemacht werden.

Hinweis

Landwirtschaftliche Zugmaschinen mit Anhängern unterliegen nicht dem Sonn- und Feiertagsfahrverbot für LKW und damit nicht der Ausnahmegenehmigung. Ihr Betrieb an Sonn- und Feiertagen ist gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen nur dann erlaubt, wenn es sich um unaufschiebbare Arbeiten in landwirtschaftlichen Betrieben, insbesondere zur Ernte, handelt. Soweit Arbeiten an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen zulässig sind, ist auf das Wesen des Tages Rücksicht zu nehmen.

Ansprechpartner SMUL:

Michael Kaßner

Telefon: 0351 564-2385

E-Mail:

michael.kassner@smul.sachsen.de

Cross Compliance

Änderungen bei der Sanktionierung geringfügiger Verstöße – marginale Fehler

Nach intensiven Bemühungen des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft um Anpassungen bei der Sanktionierung geringfügiger Verstöße konnte Ende letzten Jahres mit der Europäischen Kommission erreicht werden, dass bei den Anforderungen zur Kennzeichnung und Registrierung von Tieren (GAB 6 bis 8) kleinere Fehler (sogenannte marginale Fehler) im begründeten Einzelfall – soweit damit keine Gefährdung der Gesundheit von Mensch oder Tier verbunden ist – sanktionsfrei bleiben.

Damit wurde eine Möglichkeit geschaffen, sachgerechter die Umstände des Einzelfalls im Bereich der Meldeverstöße zu betrachten. Bisher mussten geringfügige Verstöße im Rahmen des Frühwarnsystems geahndet werden. Dies hatte zur Folge, dass im Wiederholungsfall auch eine rückwirkende Sanktionierung des vorerst mit null Pro-

zent belegten Erstverstoßes bestraft wurde. Mit der Bewertung eines geringfügigen Verstoßes als marginaler Fehler entfällt nunmehr gänzlich eine Sanktion und Kürzung der relevanten Ausgleichs- und Direktzahlungen.

Voraussetzung für die Anwendung ist, dass die kleineren Fehler dem Begünstigten trotz angemessener Sorgfalt unterlaufen sind. Dabei sind neben einer Gesamtbetrachtung seines Betriebes und dem generellen Meldeverhalten auch mögliche erschwerende Umstände wie Krankheit, technische Störungen oder außergewöhnlich angespannte Erntesituationen zu berücksichtigen. Denn es kann auch in einem gut geführten Betrieb aus objektiv nachvollziehbaren Gründen dazu kommen, dass Zu- und Abgänge einzelner Tiere nur wenige Tage zu spät an die HIT-Datenbank gemeldet wurden. Ebenfalls in Betracht zu ziehen ist, inwieweit eine eventuell fehlende Meldung bereits kurzfristig nachgeholt wurde oder die festgestellten kleineren Fehler in angemessener Zeit abgestellt werden können. Über die Feststellung eines marginalen Fehlers werden die Betriebsinhaber informiert.

Die Regelungen zu marginalen Fehlern sollen dazu beitragen, dass die Begünstigten ihren Verpflichtungen bestmöglich nachkommen und insbesondere das Meldeverhalten bei der Kennzeichnung und Registrierung von Tieren weiter verbessert wird.

Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen (GAB 8)

Auf Grund eines Urteils des Europäischen Gerichts (Rechtssache T-437/14, Urteil vom 28. September 2016) sind die Verpflichtungen zur Betriebsregistrierung (Anzeigepflicht der Schaf-/Ziegenhaltung) über Meldungen an die HIT-Datenbank, die Stichtagsmeldung und das Begleitpapier nicht mehr Cross-Compliance-relevant. Diese Regelungen sind aber nach wie vor fachrechtlich verbindlich und einzuhalten. Schaf- und Ziegenhalter haben jedoch auch weiterhin bei Cross Compliance die gesetzlichen Vorgaben zur Kennzeichnung der Tiere und zur Führung des Bestandsregisters zu beachten.

Weitere Informationen zu Cross-Compliance unter:

<https://www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/1051.htm>

Ansprechpartner SMUL:

Manuela Schott

Telefon: 0351 564-6728

E-Mail:

manuela.schott@smul.sachsen.de

Einzug von Zahlungsansprüchen in die nationale Reserve wegen zweimaliger Nichtnutzung

Aktiviert ein Betriebsinhaber in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht alle seine Zahlungsansprüche (ZA), so werden in dem Umfang ZA in die nationale Reserve eingezogen, wie sie während dieses Zeitraums nicht aktiviert worden sind (Art. 31 VO [EU] Nr. 1307/2013).

Nach der Neuzuteilung 2015 können im Antragsjahr 2016 erstmalig ZA eines Betriebes nicht genutzt worden sein. Die erstmalige Nichtnutzung ist dabei kein Merkmal, das einem bestimmten ZA zugeordnet wird. Vielmehr handelt es sich um ein Merkmal des ZA-Kontos des Betriebes. In der Zentralen InVeKoS Datenbank (ZID) wird hierfür die Anzahl erstmalig nicht aktivierter ZA vermerkt. Jeder Betrieb kann die Anzahl seiner erstmalig nicht aktivierten ZA überschlägig ermitteln, indem er die Anzahl der 2015 zugewiesenen ZA mit der Anzahl der 2016 aktivierten ZA vergleicht. Zukünftig soll die Anzahl erstmalig nicht aktivierter ZA auch in der ZID abrufbar sein. Ist im ZA-Konto des Betriebes bereits eine Anzahl x von erstmalig nicht aktivierten ZA aus dem Jahr 2016 vorgemerkt und wird im laufenden Antragsjahr 2017 wiederum eine Anzahl y von ZA nicht aktiviert, so werden ZA in die nationale Reserve eingezogen. Hierbei sind zwei Fälle zu unterscheiden:

1. Ist die Anzahl y der 2017 nicht aktivierten ZA eines Betriebes größer als die Anzahl x der bereits 2016 erstmalig nicht aktivierten ZA, so werden x ZA in die nationale Reserve eingezogen. Die verbleibende Differenz y-x wird als neue Anzahl erstmalig nicht aktivierter ZA in der ZID vorgemerkt.

2. Ist die Anzahl y der 2017 nicht aktivierten ZA eines Betriebes geringer als die Anzahl x der bereits 2016 erstmalig nicht aktivierten ZA, so werden y ZA in die nationale Reserve eingezogen. Die Anzahl erstmalig nicht aktivierter ZA in der ZID wird auf null gesetzt.

Welche ZA konkret eingezogen werden, wird erst am Ende des Prozesses in der ZID in einem automatisierten Verfahren ermittelt. Der Betrieb hat hierauf keinen Einfluss.

Fazit: Ein Einzug von ZA kann somit nur vermieden werden, wenn mindestens in jedem zweiten Jahr alle ZA eines Betriebes aktiviert werden. Betriebsinhaber, die schon 2016 nicht alle ZA aktiviert haben, können die Anzahl einzuziehender ZA verringern, indem sie vor Antragsschluss 2017 so viele ZA verkaufen oder verpachten, dass die Anzahl der 2017 nicht aktivierten ZA auf ihrem Konto möglichst gering wird.

Ansprechpartner LfULG:

Örtlich zuständige Förder- und
Fachbildungszentren (FBZ) bzw.
Informations- und Servicestellen (ISS)

Neue rechtliche Regelungen zur Umwandlung von Dauergrünland

Mit der Änderung des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes vom 21.10.2016 sind neue Genehmigungspflichten für die Umwandlung von

- a) umweltsensiblen Dauergrünland und
 - b) normalem Dauergrünland
- in nichtlandwirtschaftliche Nutzungen in Kraft getreten.

Soll eine als umweltsensibel ausgewiesene Dauergrünlandfläche durch Bautätigkeiten oder durch Projekte im Rahmen von Naturschutzmaßnahmen zukünftig einer nichtlandwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden und befindet sich diese Fläche weiterhin in der Verfügungsgewalt des Antragstellers, so ist hierfür beim zuständigen FBZ/ISS sowohl die Aufhebung der Bestimmung der Fläche als umweltsensibel als auch die Genehmigung zur Umwandlung in eine nichtlandwirtschaftliche Nutzung zu beantragen. Für normales Dauergrünland ist nur die Genehmigung zur Umwandlung in eine nichtlandwirtschaftliche Nutzung zu beantragen. Gegenüber dem FBZ/ISS sind die für die Genehmigung erforderlichen Nachweise wie Genehmigungsbescheid eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens, die Anzeige eines anzeigepflichtigen Bauvorhabens, die Anzeige eines anzeigepflichtigen Projekts im Naturschutz sowie ggf. Nachweise der Erfüllung gebietsspezifischer Erhaltungsziele im jeweiligen FFH-Gebiet vorzulegen. Sollten aufgrund von fachlichen Prüfungen im FBZ/ISS weitere Erklärungen oder Unterlagen beizubringen sein, werden diese gegebenenfalls zusätzlich angefordert. Bitte nutzen Sie das neue Antragsformular, das unter <https://www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/35191.htm> abrufbar ist.

Für alle Flächen – die als Dauergrünland ausgewiesen waren – unabhängig davon, ob es sich um umweltsensibles oder normales Dauergrünland handelt – und die vom 01.01.2015 bis zum 27.10.2016 bereits in eine nichtlandwirtschaftliche Nutzung umgewandelt wurden und die sich weiterhin in der Verfügungsgewalt des Antragstellers befinden, gilt gemäß § 15 Absatz 2b sowie § 16 Absatz 6 des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes in Verbindung mit dem zukünftigen § 25b der InVeKoS-Verordnung, dass diese Umwandlungen dem zuständigen FBZ/ISS schriftlich zusammen mit dem Sammelantrag bis zum 15. Mai 2017 mitzuteilen sind. Diese Mitteilung ist unabhängig von einer ggf. bereits erfolgten Selbstanzeige erforderlich, anderenfalls drohen Greeningkürzungen in diesem Bereich. Hierfür ist das Formular „Mitteilung über Umwandlung von DGL (normales und sensibles) in eine nichtlandwirtschaftliche Nutzung“ zu verwenden. Das Formular wird unter <https://www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/35191.htm> und auf der Antrags-CD bereitgestellt. Für die bereits umgewandelten Flächen ist die Abgabe einer digitalen Geometrie (Shape) zwingend erforderlich.

Ansprechpartner LfULG:

Örtlich zuständige Förder- und
Fachbildungszentren (FBZ) bzw.
Informations- und Servicestellen (ISS)

Informationen zum geänderten EPLR ab 2017: Erhöhte Einführungsprämie nach Richtlinie ÖBL/2015 für Betriebe in Umstellung auf den Ökologischen Landbau

Ab dem Antragsjahr 2017 gewährt der Freistaat Sachsen für Betriebe, die sich in der Umstellungsphase auf den ökologischen/biologischen Landbau befinden, eine erhöhte Einführungsprämie für maximal zwei Jahre. Betriebe mit Erstmeldung als ökologisch wirtschaftender Betrieb nach VO (EG) Nr. 834/2007 im Jahr 2016 erhalten einmalig den erhöhten Prämienatz („Umstellung“) im Jahr 2017. Betriebe mit Erstmeldung ab 2017 erhalten den erhöhten Prämienatz für zwei Jahre. Nach Ablauf der zwei Umstellungsjahre wird die Förderung in der Höhe der Beibehaltungsprämie gewährt. Antragsteller, die bereits für das Jahr 2016 einen Antrag auf Förderung gestellt haben, können die jeweilige Fördereinstufung ihrem Bescheid entnehmen, den sie in der letzten Aprilwoche (KW 17) erhalten. Zusätzlich werden bei der Förderung nach der Richtlinie ÖBL/2015 verschiedene Prämiengruppen unterschieden, die über die Angabe der Kulturarten für den jeweiligen Schlag im Flächenverzeichnis ermittelt werden. Die jeweilige Prämiengruppe pro Schlag kann dem Dokument „Übersicht Schläge“ im Programm DIANA (der Antrags-CD) und dem Auszahlungsbescheid entnommen werden.

Je nach Prämiengruppe und Fördereinstufung kommen ab 2017 folgende Prämienätze zur Anwendung:

Prämiengruppe	Beibehaltung und Einführung (alt) sowie Betriebe nach der zweijährigen Umstellungsphase	Erhöhte Einführungsprämie für in Umstellung befindliche Betriebe
Ackerland/Grünland	230,00 EUR/ha	330,00 EUR/ha
Anbau von Gemüse	413,00 EUR/ha	935,00 EUR/ha
Dauer-, Obst- und Baumschulkulturen	890,00 EUR/ha	1.410,00 EUR/ha

Wenn Antragsteller die Fördermaßnahmen ÖBL und Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen kombinieren, werden ggf. die AUK-Prämien für bestimmte Vorhaben um den Öko-Anteil vermindert. Dieser Prämienabzug beträgt weiterhin 230,00 EUR und entspricht der Prämiengruppe für Ackerland oder Grünland (vgl. Tabelle).

Alle Informationen und ggf. auch Änderungen unter <http://www.smul.sachsen.de/foerderung/3312.htm>

Ansprechpartner LfULG:
*Örtlich zuständige Förder- und
Fachbildungszentren (FBZ) bzw.
Informations- und Servicestellen (ISS)*

Informationen zum geänderten EPLR ab 2017: Begrenzung von Flächenzu- und -abgängen bei der Förderung nach Richtlinie AUK/2015

Für Antragsteller mit bestehenden Verpflichtungen nach der Richtlinie AUK/2015 sind ab 2017 für rotierende Vorhaben auf Ackerland und Grünland nur noch Flächenzu- und -abgänge von bis zu maximal 20 % möglich. Bezugsfläche für die Prüfung zur Einhaltung dieses Flächenkorridors ist für das jeweilige Vorhaben die bewilligte Fläche des Vorjahres. Diese Bezugsfläche können Begünstigte ihrem Auszahlungsbescheid entnehmen, der in der 3. Märzwoche (KW 12) versendet wird.

Ab 2017 unterstützt das Programm DIANA Antragsteller insbesondere auch bei der Einhaltung des zulässigen Flächenkorridors für rotierende Vorhaben. Detaillierte Erläuterungen zur Prüfung des Flächenkorridors, zu den Ausnahmeregelungen und zur Möglichkeit eines sanktionsfreien Ausstiegs im Antragsjahr 2017 sind dem aktuellen

Ansprechpartner LfULG:
*Örtlich zuständige Förder- und
Fachbildungszentren (FBZ) bzw.
Informations- und Servicestellen (ISS)*

Ansprechpartner LfULG:
*Örtlich zuständige Förder- und
Fachbildungszentren (FBZ) bzw.
Informations- und Servicestellen (ISS)*

Ansprechpartner LfULG:
*André Schmidt
Telefon: 03501 7996-41
E-Mail: andre.schmidt@smul.sachsen.de*

*Andreas Hüsni
Telefon: 03501 7996-12
E-Mail:
andreas.huesni@smul.sachsen.de*

**Ansprechpartner
Staatsbetrieb Sachsenforst:**
*Außenstelle Bautzen
Ines Lemke
Telefon: 03591 216-144
E-Mail: ines.lemke@smul.sachsen.de*

Merkblatt zur Antragstellung und Durchführung von Vorhaben der Richtlinie Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (RL AUK/2015) und dem neuen Dokument „Hinweisblatt Flächenkorridor zur Beantragung der rotierenden Vorhaben“ unter <http://www.smul.sachsen.de/foerderung/3313.htm> zu entnehmen.

Die Beantragung ortsfester Vorhaben nach RL AUK/2015 erfolgt mittels Programm DIANA wie bisher, d. h., Antragsteller digitalisieren ihre Brutto-Schläge im AgroView und der Flächenwert wird dann vom Programm DIANA übernommen. Übersteigt diese Fläche die bewilligte Fläche eines ortsfesten Schrages aus dem Vorjahr, wird der Antrag von der Bewilligungsbehörde entsprechend korrigiert. Bei Unterschreitungen der Verpflichtungsfläche erfolgt eine Rückforderungsprüfung so wie bisher.

Informationen zum geänderten EPLR ab 2017: Änderung der Verpflichtungen bei den Vorhaben AL.6a und AL.6b

Die Vorhaben AL.6a (Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung für wildkrautreiche Äcker) und AL.6b (Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung für Vögel der Feldflur) beinhalten als Verpflichtung den Anbau von Getreide. Mit dem geänderten EPLR wird geregelt, dass der Getreideanbau mit dem Ziel der Körnerernte erfolgen muss. Eine Nutzung des Getreides als Grünfutter zur Ganzpflanzensilage etc. ist damit nicht zulässig, eine Ernteverpflichtung besteht jedoch nicht.

Förderung und Abfinanzierung forstwirtschaftlicher Maßnahmen

Die Neuanlage von Erstaufforstungen im Freistaat Sachsen ist über die Förderrichtlinie Wald und Forstwirtschaft, RL WuF/2014, förderfähig (siehe auch <http://www.smul.sachsen.de/foerderung/3527.htm>). Alternativ können Sie sich an den Staatsbetrieb Sachsenforst, Obere Forst- und Jagdbehörde – Außenstelle Bautzen wenden.

Nachfolgend Hinweise zu bereits bestehenden Erstaufforstungen:

Richtlinien 93/03, 93/00, 93/98 und 10

Der aktuelle Folgeantrag ÖW 2017 und das dazugehörige Merkblatt zur Antragstellung ÖW 2017 wurden im Förderportal des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie unter <http://www.smul.sachsen.de/foerderung/284.htm> eingestellt.

Der Antrag muss **bis 02.05.2017 (Posteingang)** beim Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG), Informations- und Servicestelle Pirna, Krietzschwitzer Str. 20, 01796 Pirna oder einem anderen Standort des LfULG vorliegen. Später eingehende Folgeanträge können nicht berücksichtigt werden, weil es sich um einen Ausschlussstermin handelt.

Richtlinie AuW/2007, Teil B (ÖW)

Der Antrag auf Kultursicherungs- und/oder Einkommensverlustprämie für 2017 ist Bestandteil des Antrages auf Direktzahlungen und Agrarförderung 2017 (Sammelantrag 2017).

Er ist **bis 15.05.2017** beim zuständigen Förder- und Fachbildungszentrum bzw. der zugehörigen Informations- und Servicestelle des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) einzureichen.

Investive Förderung über die RL Landwirtschaft, Innovation und Wissenstransfer (LIW) 2014

Förderung von Lagerkapazität für Gülle

Nach dem Beschluss des Bundesrates zum neuen Düngegesetz weisen wir darauf hin, dass über die RL LIW/2014 folgende Investitionen förderfähig sind:

gemäß Punkt B II 1.1.1 8 (Investitionen im Bereich der Nutztierhaltung)

- Investitionen zur Erhöhung der umweltgerechten Lagerkapazität für Gülle, Festmist, Jauche und Silosickersaft (einschließlich Gärresten) bei vorhandenen sechs auf mindestens neun Monate
- Erfolgt die Neuanlage, wird nur eine Lagerkapazität von mindestens neun Monaten gefördert.

gemäß Punkt B II 1.1.2.1

- Anschaffungen von umweltschonender, innovativer Spezialtechnik

Zu umweltschonender, innovativer Spezialtechnik zählen

- Maschinen und Geräte, die zur bodennahen Ausbringung, zur Injektion oder zur Direkteinbringung von Flüssigung auf Ackerland oder auf Grünland geeignet sind,
- DLG-geprüfte Geräte zur verteilgenauen Ausbringung von Stallmist, wenn der Hersteller ein Prüfzeugnis der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft (DLG) nachweisen kann, welches bestätigt, dass die Anforderungen an die Längs- und Querverteilung gemäß der aktuellen Prüfkriterien der DLG erfüllt sind.
(Anforderungen an die Längs- und Querverteilung: Erreicht werden muss derzeit ein Variationskoeffizient von unter 20 Prozent sowohl in der Quer- als auch in der Längsverteilung von Stallmist bei der Ausbringungsmenge von 10 t/ha.)

Der Fördersatz beträgt grundsätzlich 25 %.

Nähere Informationen zu Ansprechpartnern und den Fördermöglichkeiten Ihrer geplanten Investition finden Sie unter <http://www.smul.sachsen.de/foerderung/4769.htm>

Ansprechpartner LfULG:

Barbara Fischer

Telefon: 0351 8928-3800

E-Mail:

barbara.fischer@smul.sachsen.de

Gudrun Krawczyk

Telefon: 0351 8928-3801

E-Mail:

gudrun.krawczyk@smul.sachsen.de

Mathias Bergmann

Telefon: 0351 8928-3802

E-Mail:

mathias.bergmann@smul.sachsen.de

Bodenschutzrecht verlangt mehr als das Einhalten von Cross Compliance-Anforderungen

Cross Compliance (CC) steht für sogenannte „Überkreuz-Verpflichtungen“, d. h. EU-Agrarzahlungen an die Landwirte werden an Maßnahmen zum Tier-, Futtermittel-, Lebensmittel- und Umweltschutz geknüpft (Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung, DirektZahlVerpflV).

Um Direktzahlungen zu erhalten, müssen Landwirte auch Mindestanforderungen zum Schutz vor Bodenerosion erfüllen. Hierzu werden die Feldblöcke nach den Vorgaben der DirektZahlVerpflV in Gefährdungsstufen der potenziellen Erosionsgefährdung eingeteilt.

Bei der **Erosionsgefährdung durch Wasser** gibt es die beiden Gefährdungsstufen CC-Wasser 1 und CC-Wasser 2, die jeweils mit Maßnahmen gegen Bodenerosion verknüpft sind:

Feldblöcke der Gefährdungsstufe 1 (CC-Wasser 1):

- Pflugverbot vom 1. Dezember bis 15. Februar
- Pflügen erlaubt, wenn Aussaat vor 1. Dezember
- Pflügen zulässig, wenn Bewirtschaftung quer zum Hang

Feldblöcke der Gefährdungsstufe 2 (CC-Wasser 2):

- Pflugverbot bei Reihenkulturen mit > 45 cm Reihenabstand
- Generelles Pflugverbot 1. Dezember bis 15. Februar
- Pflügen erlaubt vom 16. Februar bis 30. November, sofern die Aussaat unmittelbar auf das Pflügen folgt und es sich nicht um Reihenkulturen mit > 45 cm Reihenabstand handelt

Beim Vergleich der CC-Einteilung mit der Bewertung der Wassererosionsgefährdung nach DIN 19708 ist festzustellen, dass CC-Wasser 1 und CC-Wasser 2 nur die sehr hoch erosionsgefährdeten Flächen bzw. Feldblöcke umfasst.

Stufe	Einstufung DIN 19708	Produkt der Erosionsfaktoren K*S*R	Einstufung §2 DirektZahlVerpflV
0-1	keine bis sehr geringe	<2,5	keine Gefährdungsstufe nach CC
2	geringe	2,5 - <5	
3	mittlere	5 - <7,5	
4	hohe	7,5 - <15	
5	sehr hohe	15 - <27,5	CC-Wasser 1
		> = 27,5	CC-Wasser 2

Die potenzielle Wassererosionsgefährdung nach DIN 19708:2005-02 wird in Abhängigkeit von der Bodenart (K-Faktor), der Hangneigung (S-Faktor) und der regionalen Erosivität der Niederschläge (R-Faktor) bestimmt.

Erosionsgefährdungskarten finden Sie unter

<https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/boden/33144.htm>

Bei der **Erosionsgefährdung durch Wind** gibt es eine Gefährdungsstufe, die mit Maßnahmen gegen Bodenerosion verknüpft ist.

Feldblöcke der Gefährdungsstufe 1 (CC-Wind 1):

- Pflügen nur bei Aussaat vor dem 1. März bzw. Pflügen ab dem 1. März nur bei einer unmittelbar folgenden Aussaat
- Bei Reihenkulturen mit einem Reihenabstand > 45 cm gilt ein grundsätzliches Pflugverbot. Dies gilt nicht, wenn vor dem 1. Dezember ein Grünstreifen in einer Breite von mindestens 2,5 Metern und in einem Abstand von maximal 100 Metern quer zur Hauptwindrichtung eingesät wird oder wenn Kartoffeldämme quer zur Hauptwindrichtung angelegt werden.

Beim Vergleich der CC-Einteilung mit der Bewertung der Winderosionsgefährdung nach DIN 19706 ist festzustellen, dass CC-Wind nur die sehr hoch erosionsgefährdeten Flächen bzw. Feldblöcke umfasst.

Stufe	Einstufung DIN 19708	Einstufung § 2 DirektZahlVerpflV
0-1	keine bis sehr geringe	keine Gefährdungsstufe nach CC
2	geringe	
3	mittlere	
4	hohe	
5	sehr hohe	CC-Wind 1

Die potenzielle Winderosionsgefährdung eines Feldblocks wird in Abhängigkeit von der Bodenart, der Windgeschwindigkeit und der Schutzwirkung der Windhindernisse nach DIN 19706:2004-05 bestimmt.

Aus den dargestellten Einstufungstabellen zur Erosionsgefährdung wird ersichtlich, dass in beiden Fällen die CC-Regelung nur die nach DIN „sehr hoch“ erosionsgefährdeten Flächen berücksichtigt. Für alle anderen Flächen werden nach der CC-Regelung keine Maßnahmen gegen Bodenerosion gefordert. Eine weitere Vereinfachung ist der Bezug zum Feldblock, weil jedem Feldblock ein flächengewichteter Mittelwert der Erosionsgefährdung zugeordnet werden muss. Dadurch entfällt eine differenzierte Bewertung von unterschiedlich gefährdeten Schlägen bzw. Bereichen innerhalb des Feldblocks. So kann dennoch von Teilbereichen eines nach CC in keiner Gefährdungsstufe eingestuftem Feldblocks eine erhebliche Erosionsgefahr ausgehen.

Die Erfahrungen der letzten 10 Jahre haben gezeigt, dass auch Feldblöcke, die in die Stufe CC-Wasser 2 eingeordnet wurden, trotz CC-konformer Bewirtschaftung erheblich von Erosionsschäden betroffen waren.

Die **Anforderungen des Bundesbodenschutzgesetzes** (BBodSchG, BBodSchV) gehen über die aufgeführten Regelungen der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung hinaus.

Die Bodenschutzgesetzgebung unterscheidet bezüglich der Bodenerosion die

- Vorsorge im Rahmen der „guten fachlichen Praxis“ (§17 BBodSchG),
- Gefahrenabwehr bei schädlichen Bodenveränderung (§8 BBodSchV).

Nach §17 BBodSchG sind durch eine „gute fachliche Praxis“ *Bodenabträge durch eine standortangepasste Nutzung, insbesondere durch Berücksichtigung der Hangneigung, der Wasser- und Windverhältnisse sowie der Bodenbedeckung, möglichst zu vermeiden*. Eine „gute fachliche Praxis“ umfasst und berücksichtigt gesicherte Erkenntnisse der Wissenschaft, ist aufgrund von Erfahrungen aus der Praxis als geeignet und angemessen anerkannt und wird von der amtlichen Beratung empfohlen. In diesem Sinn wird z. B. mittlerweile die pfluglose Bodenbearbeitung auf hoch erosionsgefährdeten Flächen als gute fachliche Praxis angesehen.

Zur Gefahrenabwehr von schädlichen Bodenveränderungen aufgrund von Bodenerosion durch Wasser (§ 8 BBodSchV) gibt es eine Arbeitshilfe des LfULG. Stellt die untere Bodenschutzbehörde eine schädliche Bodenveränderung fest, können gegenüber dem Landnutzer Maßnahmen gegen Bodenerosion flächenkonkret festgelegt werden.

<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/20533>

Fazit

Neben den CC-Regelungen sind die Anforderungen nach Bodenschutzrecht zu beachten, denn mit dem Einhalten der CC-Regelungen erfüllt der Landwirt nicht automatisch die Regelungen des Bundesbodenschutzgesetzes. Diese umfassen die gute fachliche Praxis und die Gefahrenabwehr bei schädlichen Bodenveränderungen durch Bodenerosion.

Ansprechpartner LfULG:

*Örtlich zuständige Förder- und
Fachbildungszentren (FBZ) bzw.
Informations- und Servicestellen (ISS)*

Dr. Arnd Bräunig

Telefon: 03731 294-2803

E-Mail: arnd.braeunig@smul.sachsen.de

Dr. Walter Schmidt

Telefon: 035242 631-7200

E-Mail: walter.schmidt@smul.sachsen.de

Hinweise zur Stickstoff- und Schwefeldüngung 2017

Nach z. T. schwierigen Aussaatbedingungen (zur Rapssaat extreme Trockenheit, nach feuchtem Oktober z. T. späte Weizenaussaat) gingen 2016 meist eher durchschnittlich entwickelte Bestände in den Winter. Der Stickstoff aus der Mineralisation wurde nur z. T. von den Pflanzen aufgenommen. Trotz geringer Ausgangswerte im September waren die Bodenwasservorräte bis 60 cm Bodentiefe je nach Region bereits bis Oktober bzw. November vollständig aufgefüllt. Insbesondere auf leichten und durchlässigen Standorten muss mit einer Verlagerung von Nitrat und Sulfat gerechnet werden. Bis Mitte Februar 2017 war in ganz Sachsen länger anhaltender Frost zu verzeichnen. Durch die Schneedecke waren die Pflanzen ausreichend geschützt, sodass Blattverluste, aber kaum Frostausfälle zu verzeichnen sind.

In Anbetracht der genannten Punkte ist aktuell mit vergleichsweise hohen N_{\min} - und S_{\min} -Werten zu rechnen. Die im Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) vorliegenden Untersuchungen von 373 Praxis- und Dauerbeobachtungsflächen ergaben durchschnittliche Gehalte von ca. 52,0 kg N_{\min} /ha und S_{\min} -Werten von ca. 31,5 kg S/ha – jeweils in 0–60 cm Bodentiefe. Sie liegen damit deutlich über dem Mittel der Jahre 2012–2016 und dem Wert von 2016 (37,1 bzw. 32,6 kg N_{\min} /ha).

Mit steigender Bodenqualität und auf bindigeren Böden sind höhere N_{\min} - und S_{\min} -Werte zu erwarten. Auffällig sind in diesem Frühjahr die vergleichsweise hohen N_{\min} -Werte unter Wintertraps (\emptyset 54,0 kg N_{\min} /ha). Dies könnte auf die meist nur durchschnittlich entwickelten Bestände zurückzuführen sein, die den N aus organischer Düngung und Mineralisierung in geringerem Maße als in den vergangenen Jahren aufnehmen konnten.

Unter Winterweizen wurden mit 65 kg N_{\min} /ha ebenfalls sehr hohe Werte gemessen. Die N_{\min} -Gehalte unter Wintergerste liegen leicht über den Werten der vergangenen Jahre; unter Winterroggen und Triticale im mittleren Bereich. Die aktuellen Werte sind Tabelle 1 und Tabelle 2 zu entnehmen.

Nach Düngeverordnung ist vor der Aufbringung wesentlicher N-Mengen auf jedem Schlag/Bewirtschaftungseinheit der im Boden verfügbare Stickstoff für den Zeitpunkt

der Düngung, mindestens aber jährlich, zu ermitteln. Dauergrünlandflächen sind hiervon ausgenommen. Die Ermittlung kann erfolgen

- durch Untersuchung repräsentativer Proben,
- nach Empfehlung der zuständigen Stelle (bzw. einer von dieser empfohlenen Beratungseinrichtung),
- durch die Übernahme der Ergebnisse vergleichbarer Standorte oder
- durch fachspezifische Berechnungs-/Schätzverfahren.

Die Werte innerhalb der Boden- und Kulturarten differieren erheblich. So wurden unter Winterweizen Werte zwischen 15 und 157 kg und unter Winterraps zwischen 18 und 193 kg N_{min} /ha gemessen. Diese Schwankungen sind auf Unterschiede in Bezug auf Standortbedingungen, Vorfrucht und organische Düngung zurückzuführen. Falsche Annahmen bei den N_{min} -Werten schlagen sich in voller Höhe in der N-Düngebedarfsermittlung nieder und bewirken eine entsprechend falsche N-Düngung. Bei den genannten Schwankungen kann dies somit zu mehr als 50–60 kg N/ha Unter- oder Überdüngung führen. Die Folge können dann auch zu hohe N-Bilanz-Salden sein. Daher sind schlagspezifische N_{min} -Untersuchungen unbedingt zu empfehlen. Die eigene Probenahme bietet die beste Gewähr für die Anpassung der N-Düngung an die jeweiligen Schlagspezifika. Voraussetzung ist, dass die methodischen Vorgaben für Probenahme, -transport und -analyse berücksichtigt werden. Die Probenahme muss zeitnah zum vorgesehenen Düngetermin erfolgen. Längere Zeiträume zwischen Beprobung und Düngung sind unbedingt zu vermeiden.

Für die Bemessung der Andüngung sollten neben den jeweiligen N_{min} -Gehalten der Pflanzenzustand, die Bestandesentwicklung und die Ertragerwartung berücksichtigt werden. Auf Grund der Komplexität der Düngebedarfsermittlung ist die Verwendung des sächsischen Düngebedarfs- und Bilanzierungsprogramms BEFU zu empfehlen. Dies bietet die Gewähr für eine exakte, auf der Grundlage einer Vielzahl von regionalen Versuchsergebnissen beruhenden Düngungsempfehlung, die den jeweiligen Standortbedingungen gerecht wird.

Im Gegensatz zu den letzten Jahren sind aktuell meist nur durchschnittlich entwickelte Rapsbestände zu verzeichnen. Bei üppigen Rapsbeständen sollte die Berücksichtigung der N-Aufnahme des Bestandes über die Erfassung der gewachsenen Biomasse ein fachliches Muss bei der N-Düngebedarfsermittlung sein. Der Aufwand hierfür ist gering, der Nutzen hingegen beträchtlich.

Für zeitige Applikationstermine und auf leichten Böden kann der Einsatz von stabilisierten N-Düngern als Option geprüft werden. Aktuell sind Getreidebestände eher durchschnittlich entwickelt, sodass durch die Gabenbemessung und -teilung gute Möglichkeiten für die weitere Bestandesführung bestehen.

Dem Schwefelbedarf ist in Anbetracht der geringen S_{min} -Gehalte (siehe Tabelle 2) besonderes Augenmerk zu widmen. Dies betrifft insbesondere leichte und flachgründige Böden. Auf besseren Böden sind im Untergrund meist größere S-Mengen vorhanden, jedoch ist auch hier die Notwendigkeit einer S-Düngung zu prüfen.

Voraussetzung für die Erreichung der angestrebten Erträge ist eine optimale Gestaltung der weiteren Anbaubedingungen. Hier muss insbesondere auf die in Sachsen weiträumig zu geringen Gehalte an verfügbarem P und K im Boden hingewiesen werden. Beprobieren Sie regelmäßig Ihre Flächen, inkl. Erfassung des pH-Wertes!

Tabelle 1 und Tabelle 2 zeigen die Ergebnisse der Beprobungen und Analysen von 373 sächsischen Dauertest- und Praxisflächen im Februar 2017.

Tabelle 1: N_{min} -Gehalte auf sächsischen Dauertest- und Praxisflächen im Februar 2017, verwendbar für N-Düngebedarfsermittlung nach DüV

	Sand (S)	anlehmiger Sand (S)	lehmiger Sand (IS)	stark lehmiger Sand (SL)	sandiger Lehm (sL)	Lehm (L)
Winterraps	30	42	42	58	57	65
Wintergerste	23	34	22	35	49	60
Winterroggen , Wintertriticale		26	31	54	43	60
Winterweizen	- ¹⁾	29	61	58	69	68
vor Sommerungen	- ¹⁾	- ¹⁾	68	60	68	

¹⁾ keine Bodenproben vorliegend

Tabelle 2: S_{min}-Gehalte auf sächsischen Dauertest- und Praxisflächen im Februar 2017

Sand	anlehmiger Sand	lehmiger Sand	stark lehmiger Sand	sandiger Lehm	Lehm
19	24	23	33	36	39

Ansprechpartner LfULG:

Dr. Michael Grunert

Telefon: 035242 631-7201

E-Mail:

michael.grunert@smul.sachsen.de

Pflanzenschutzmittel-Ausbringung unter Verdacht – Koexistenz aller Bewirtschaftungsformen ist möglich

In den vergangenen Jahren häuften sich Meldungen über Belastungen mit Wirkstoffen an landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produkten, die zum Verlust der Vermarktungsfähigkeit führten. Eine Beweisführung zum Verursacher des Schadens stellt sich meist als sehr schwierig dar. Indirekte Maßnahmen zur Verminderung der Abdrift als Ursache für Wirkstoffbelastungen sind die Einrichtung von Pufferzonen oder Windschutzanlagen zu sensiblen Bereichen bis hin zur Wahl alternativer Pflanzenschutz(PS)-Maßnahmen. Direkt abdriftmindernde Maßnahmen werden nachfolgend dargestellt.

Anwendung nach guter fachlicher Praxis

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (PSM) ist nicht zulässig, wenn der Anwender mit schädlichen Auswirkungen zu rechnen hat. Abdrift ist grundsätzlich zu vermeiden. Vor jeder Ausbringung von PSM sollte das Risiko von Abdrift bewertet werden. Die Wetterbedingungen, insbesondere die konkrete Wettersituation vor Ort, spielen dabei eine entscheidende Rolle. Applikationen bei Windgeschwindigkeiten über 5 m/sec und bei Temperaturen über 25 °C sind zu vermeiden, ebenso Anwendungen bei einer relativen Luftfeuchte unter 30 %.

Technik fachgerecht einsetzen

Mit den eingesetzten PS-Geräten sollen die Mittel genau dosiert und mit möglichst geringen Verlusten gleichmäßig auf den Zielflächen verteilt werden. Den Spritzenfahrern wird insbesondere an den Feldgrenzen dabei besondere Aufmerksamkeit abverlangt. Die Mindestabstände zum Schutz von Umstehenden und Anwohnern (Mindestabstand bei Flächenkulturen 2 m, bei Raumkulturen 5 m) sowie die mit der PSM-Zulassung jeweils erteilten Auflagen und Anwendungsbestimmungen sind von ihnen einzuhalten

(http://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/psm_verz_1.html?nn=1798082).

Spezielle Randdüsen tragen zur Abdriftminderung bei. Vor der Anwendung von PSM ist die Abdriftminderung des eingesetzten PS-Gerätes zu ermitteln. Sowohl der Zielflächenabstand als auch die Behandlungsbreiten, auf denen diese Maßnahmen zur Anwendung kommen sollen, um die entsprechende Abdriftminderung zu erreichen, sind in der Liste „Verlustmindernde Geräte“ beschrieben

(https://www.julius-kuehn.de/media/Institute/AT/PDF_RichtlinienListenPruefberichte/Verlust_Geraete_Abdrift/Verzeichnis_Verlustmindernde_Geraete.xls).

Eine höhere Fahrgeschwindigkeit führt zu größeren Turbulenzen um das PS-Gerät. Dadurch werden mehr Tropfen in die Luft abgegeben, die abdriften können.

Verflüchtigung und Verfrachtung

Wenn hohe Temperaturen vorherrschen, bedingen thermische Vorgänge ein Aufsteigen warmer Luft. Wenn gleichzeitig die Luftfeuchte gering ist, verdunstet ein Teil des Transportmittels Wasser, der Anteil feiner Tropfen erhöht sich und es steigt das Risiko für eine ungewollte Verfrachtung. Wässrig formulierte Pflanzenschutzmittel werden in und durch die Blattoberfläche aufgenommen. Dazu muss diese aber gequollen, d. h. feucht genug sein. Der Transport durch die Blatthaut dauert ca. 6 Stunden. Um die Oberflächenspannung der Tropfen zu minimieren, sollten den Wirkstoffformulierungen Netzmittel zugesetzt sein. Die Empfehlungen der PSM-Hersteller sind zu beachten. Mit öligen Formulierungen kann eine schnellere Haftung erreicht werden; die Temperatur bestimmt dabei die Geschwindigkeit der Aufnahme des PSM in die Wachsschicht.

Um weite Verfrachtungen von Pflanzenschutzmitteln zu vermeiden, sollten bei der Anwendung möglichst kühle Temperaturen, hohe Luftfeuchte und Windstille herrschen. Gegebenenfalls sollte die PSM-Spritzung in den späten Abendstunden oder nachts erfolgen.

Information ist wichtig

Besondere Bedeutung kommt der gegenseitigen Information und Rücksichtnahme bei der Anwendung von PSM zu. Beim Anbau rückstandssensibler Kulturen sollten alle Nachbarn, ggf. auch weiter entfernte, informiert werden. Wichtig ist auch der Informationsaustausch zwischen Landwirten und Imkern. Die Koexistenz vielfältiger landwirtschaftlicher und gärtnerischer Erzeuger liegt im Interesse der gesamten Landwirtschaft. Bei angezeigten Beanstandungen von Pflanzenschutzmittelanwendungen führt das Referat Kontrolldienst Agrarwirtschaft des LfULG in den meisten Fällen Kontrollen vor Ort durch. Für eine Anzeige beim Kontrolldienst sind Bilder, Videomitschnitte, möglichst die genaue Schilderung der Sachlage und der Flächenbezug wichtig, damit beurteilt werden kann, ob ein Verstoß gegen pflanzenschutzrechtliche Regelungen vorliegt. Ansprechpartner und weitere Informationen finden Sie unter <https://www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/33073.htm>. Sofern ein Ökobetrieb Beanstandungen beim Referat Kontrolldienst Agrarwirtschaft anzeigt, hat er seine Ökokontrollstelle darüber zu informieren.

Ansprechpartner LfULG:

Birgit Seeber

Telefon: 0351 8928-3501

E-Mail: birgit.seeber@smul.sachsen.de

Ulf Jäckel

Telefon: 035242 631-7210

E-Mail: ulf.jaeckel@smul.sachsen.de

Anke Hoppe

Telefon: 035242 631-7320

E-Mail: anke.hoppe@smul.sachsen.de

Quellen

- Gute fachliche Praxis – BMELV; September 2010
- Abdrift – TOPPS-Prowadis-Empfehlungen; 2010
- Wetter & Pflanzenschutz – Erno Bouma; September 2008
- BVL-Fachmeldungen unter http://www.bvl.bund.de/DE/04_Pflanzenschutzmittel/06_Fachmeldungen/2016/2016_03_10_Anwendungsbestimmungen_Pendimethalin_Pro sulfocarb.html;jsessionid=13D2316C6B352090605A7D3C5D917D8F2_cid340?nn=1471850

Erfassungen des LfULG im Bereich Naturschutz

Das LfULG hat die Aufgabe, fachliche Grundlagen für regionale Förderschwerpunkte und -maßnahmen zu erarbeiten sowie Fördermaßnahmen zu bewerten, fachlich zu begleiten und ihren Erfolg zu kontrollieren (vgl. § 1 Nr. 12 Zuständigkeitsverordnung Naturschutz – NatSchZuVO). Dazu sind im Jahr 2017 von der Abteilung Naturschutz, Landschaftspflege folgende Untersuchungen geplant:

- Erfassung zum Indikator „Landwirtschaftsflächen mit hohem Naturwert“ (high nature value farmland = HNV-Farmland-Indikator): Kartierung von landwirtschaftlichen Nutzflächen und Landschaftselementen nach Qualität und Umfang auf sachsenweit insgesamt 66 jeweils 100 ha großen Stichprobenflächen. Die Probenflächen sind über alle Landkreise und kreisfreien Städte (außer Leipzig Stadt) verteilt.
- Erhebung naturschutzfachlicher Daten auf Biotopflächen zur Aktualisierung der Förderkulisse Grünland. 2017 finden Erhebungen in den Landkreisen Erzgebirgskreis, Leipzig, Meißen, Mittelsachsen, Nordsachsen, Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Vogtlandkreis und Zwickau statt.
- Erhebung naturschutzfachlicher Daten auf Flächen von Betrieben, die nach der Richtlinie Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (RL AUK/2015) bzw. von Objekten, die nach der Richtlinie Natürliches Erbe (RL NE/2014) gefördert werden in allen Landkreisen und kreisfreien Städten.
- Erhebung naturschutzfachlicher Daten auf ausgewählten schutzwürdigen Ackerflächen zur Ermittlung deren potenzieller Förderwürdigkeit in den Landkreisen Bautzen, Leipzig, Meißen, Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Vogtlandkreis und der kreisfreien Stadt Dresden
- Erhebung naturschutzfachlicher Daten auf ausgewählten Biotopflächen, die in der vergangenen Förderperiode im Rahmen der Förderrichtlinie Natürliches Erbe (RL NE/2007; Mahd von Biotop- und Habitatflächen) gefördert wurden und die aktuell nicht nach der Richtlinie Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (RL AUK/2015) gefördert werden. Es finden Erhebungen in den Landkreisen Bautzen, Erzgebirgskreis, Görlitz, Sächsische Schweiz-Osterzgebirge und Zwickau statt.

Weil sich die Erhebungen im Rahmen der o. g. Untersuchungen insgesamt auf eine Vielzahl von Grundstücken erstrecken, werden sie öffentlich bekannt gemacht. Weitere grundsätzliche Informationen zu den Begleituntersuchungen sind unter <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/25161.htm> einsehbar.

Die LfULG-Bediensteten und deren Beauftragte führen Dienstausweis bzw. ein entsprechendes Nachweisdokument mit.

Ansprechpartner LfULG:

Anja Koch

Telefon: 03731 294-2307

E-Mail: anja.koch@smul.sachsen.de

REGIONALES.SACHSEN.DE

Heimische Lebensmittel auf einen Klick

Am 13. März hat Landwirtschaftsminister Thomas Schmidt das Verbraucherportal REGIONALES.SACHSEN.DE in Dresden vorgestellt und mit dem Drücken des „roten Knopfes“ freigeschaltet.

Auf Initiative des sächsischen Landwirtschaftsministeriums ist eine Online-Plattform zur Unterstützung der regionalen Vermarktung von Lebensmitteln entstanden. Denn Regional ist in aller Munde, ein starker Konsumtrend und positiver Imagefaktor für Anbieter regionaler Produkte und regionale Initiativen.



Dabeisein hat viele Vorteile!

Das Portal bietet Anbietern und Regionalinitiativen die Möglichkeit, sich und ihr Angebot zu präsentieren und mit ihren eigenen Internetseiten zu verlinken. Damit steigt die Internetpräsenz und neue interessierte Verbraucher werden auf die jeweils eigenen Seiten geleitet. Die Bekanntmachung des Portals erfolgt durch zahlreiche begleitende Maßnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Freistaates Sachsen. Des Weiteren entsteht ein Netzwerk aus Anbietern und Regionalinitiativen, das Sie jederzeit zum Knüpfen von Kontakten nutzen können.

Wer kann mitmachen?

Entsprechend der Ziele des Verbraucherportals sind Anbieter Einzelunternehmen, die regionale Lebensmittel erzeugen, verarbeiten und vermarkten. Dazu zählen Erzeuger und Direktvermarkter aus der Land-, Forst- und Fischwirtschaft und dem Gartenbau, Unternehmen des Ernährungshandwerks, kleine Unternehmen der Ernährungswirtschaft sowie Vermarkter.

Eine Regionalinitiative ist ein Zusammenschluss oder eine Kooperation, an denen Unternehmen und Organisationen beteiligt sind. Aber auch sonstige Initiativen wie Anbieter-Gastronomie-Kooperationen zählen dazu. Zweck einer Regionalinitiative sollte entweder die gemeinsame Vermarktung von regionalen Lebensmitteln oder die Umsetzung von Maßnahmen und Aktionen mit Bezug zur regionalen Land-, Forst-, Fisch- und Ernährungswirtschaft oder zum Gartenbau sein. Dies können beispielsweise kulinarische Angebote, Veranstaltungen und Bildungsangebote sein.

Nun sind Sie dran! Schauen Sie ins Online-Portal und machen Sie mit!

Profitieren Sie von einem modernen und nutzerfreundlichen Portal!

Lassen Sie sich unter www.regionales.sachsen.de registrieren und tragen Sie sich kostenlos ein!

Weitere Informationen erhalten Sie beim Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie. Unsere Mitarbeiter beantworten gerne Ihre Fragen.

Ansprechpartner LfULG:

Catrina Kober, Detlev Richter,

Karola Wange

Telefon: 0351 2612-2404, -2401, -2407

E-Mail:

Regionales.LfULG@smul.sachsen.de

Projekt „VerA“ – „Verhinderung von Abbrüchen und Stärkung Jugendlicher in der Berufsausbildung“

Eine Initiative des Senior Experten Service (SES)

VerA wird im Rahmen der Initiative Bildungsketten vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) gefördert.

Kontakt:

Koordinator Ausbildungsinitiative VerA
 Sebastian Pohl
 Senior Experten Service (SES) GmbH
 Buschstraße 2, 53113 Bonn
 Telefon: 0228 26090-52
 Telefax: 0228 26090-952
 E-Mail: vera@ses-bonn.de

Regionalkoordinatorin Dresden:

Eva Müller
 c/o SES-Büro
 Telefon: 0351 4910-4925
 Telefax: 0351 4910-4000
 E-Mail: dresden@vera.ses-bonn.de

Ansprechpartner LfULG:

Robby Oehme
 Referat Berufliche Bildung,
 Zuständige Stelle
 Telefon: 0351 8928-3415
 Telefax: 0351 8928-3099
 E-Mail: robby.oehme@smul.sachsen.de

Ansprechpartner LfULG:

Martina Borkert
 Telefon: 0351 8928-3409
 E-Mail:
martina.borkert@smul.sachsen.de

VerA unterstützt Jugendliche, die

- mit dem Stoff in der Berufsschule überfordert sind,
- unter Prüfungsangst leiden,
- ihre Deutschkenntnisse verbessern wollen,
- Probleme im persönlichen Umfeld haben,
- unmotiviert sind,
- unzufrieden mit ihrer Berufswahl sind,
- Streit mit Chef/-in oder Kollegen/Kolleginnen haben,
- ihre Ausbildung sogar abbrechen wollen.

So hilft VerA:

- VerA stellt jedem Jugendlichen einen persönlichen männlichen bzw. weiblichen Ausbildungsbegleiter zur Seite.
- Gemeinsam vereinbaren sie Ziele und Wege der Begleitung.
- Azubi und Ausbildungsbegleiter treffen sich regelmäßig, bei Bedarf bis zum Ende der Ausbildung.
- Die Unterstützung erfolgt ehrenamtlich, individuell und kostenlos.
- Das Angebot besteht bundesweit.

In Sachsen laufen derzeit acht Begleitungen mit Azubis in den Grünen Berufen. Das LfULG und Vertreter der Industrie- und Handelskammer sowie der Handwerkskammer nehmen regelmäßig an den Sitzungen zum Erfahrungsaustausch der Regionalkoordination Dresden teil.

Auszeichnung „Bester Ausbildungsbetrieb“

Die im gemeinsamen Berufsbildungsausschuss von LfULG und SBS arbeitenden Vertreter der Berufsstände haben sich die Aufgabe gestellt, im Rahmen des Erntedankfestes 2017 in Burgstädt die besten dualen Ausbildungsbetriebe der Grünen Berufe öffentlichkeitswirksam zu würdigen; darunter Betriebe aus Landwirtschaft und Gartenbau, Haus- und Milchwirtschaft sowie Forst- und Fischereiwirtschaft.

Mit diesem von den zuständigen Stellen begleiteten und unterstützten anspruchsvollen Vorhaben verbinden die „Grünen Berufsstände“ das Ziel, ihre Außenwirkung hinsichtlich der Gewinnung ihres eigenen Berufsnachwuchses und dessen Ausbildung zu stärken, aktive und potenzielle duale Ausbildungsbetriebe noch effektiver zu motivieren sowie beispielhafte Praxiserfahrungen öffentlich darzustellen. Die positiven Erfahrungen aus der erstmalig 2015 gestarteten Initiative haben die Verantwortlichen bewogen, den Bestenvergleich fortzusetzen.

Alle Unternehmen, die aktiv dual ausbilden, können ab der 22. Kalenderwoche die Bewerbungsunterlagen und Teilnahmebedingungen unter <http://www.smul.sachsen.de/bildung> herunterladen.

Servicestelle „Lernen in der Agrarwirtschaft“

Die sächsische Agrarpolitik verfolgt gemeinsam mit dem Berufsstand das Ziel, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen das Verständnis für gesunde Nahrungsmittel und ein der Realität angepasstes Bild der Landwirtschaft im Freistaat zu entwickeln. Um dieses Ziel zu erreichen, wurde ab Januar 2017 die Servicestelle „Lernen in der Agrarwirtschaft“ bei der gemeinnützigen Bildungsgesellschaft des Sächsischen Landesbauernverbandes mbH eingerichtet, die die Koordinierung unterschiedlicher Projekte wie „LernErlebnis Bauernhof“ und „Lernen in Unternehmen der Land-, Forst- und Milchwirtschaft“ übernimmt. Die öffentliche Ausschreibung erfolgte durch das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG), das bisher einen Teil der Aufgaben wahrnahm.

Ziele der Servicestelle sind unter anderem die Vermittlung von Kenntnissen über die moderne Agrarwirtschaft, die Beratung und Förderung bei der Berufsorientierung und die Entwicklung eines Erzeuger-Verbraucher-Dialogs. Das bisherige Projekt „LernErlebnis Bauernhof“ wird in die neu eingerichtete Servicestelle integriert. Weiterhin unterstützt die Servicestelle Aktionen wie die Woche der offenen Unternehmen „Schau

rein" und den „Tag des offenen Hofes". Die Servicestelle ist verantwortlich für die Organisation von Weiterbildungsmaßnahmen für teilnehmende Betriebe, der Bündelung von Ansprechpartnern der „Grünen Berufe" sowie die Bearbeitung der Honorarverträge mit den Unternehmen zum „Lernen in der Agrarwirtschaft".

Ansprechpartner in der Servicestelle sind die Projektleiterin Steffi Brjesan und ihre Mitarbeiterin Sabrina Lampe. Mit ihrer langjährigen Tätigkeit bei den Projekten „LernErlebnis Bauernhof" und „Tag des offenen Hofes" ist Frau Brjesan eine erfahrene Mitarbeiterin im SLB und unter den Landwirten bestens bekannt. Sabrina Lampe bringt mit ihrem Studium der Agrarwissenschaften und dem erst kürzlich beendeten Auslandsaufenthalt beste Voraussetzungen zur tatkräftigen Unterstützung mit.

Im vergangenen Jahr konnten in Sachsen durch den Unterricht von Schulklassen in landwirtschaftlichen Unternehmen ca. 30.000 Kinder und Jugendliche erreicht werden. Ziel für das Jahr 2017 ist es, diese Anzahl zu wiederholen und weiter auszubauen. Interessierte Unternehmen des Agrarbereichs wie der Land- und Forstwirtschaft, des Obst-, Wein- und Gartenbaus, der Fischerei, der Imkerei und der Pferdehaltung können ab sofort telefonisch Kontakt aufnehmen. Zusätzlich wird eine eigene Internetseite www.lerne-agrar-sachsen.de aufgebaut und mit der des SLB unter www.slb-dresden.de verlinkt. Die Servicestelle arbeitet im Auftrag des LfULG und mit finanzieller Unterstützung durch den Freistaat Sachsen.

Ansprechpartner:

*Steffi Brjesan, Sabrina Lampe
Bildungsgesellschaft des Sächsischen
Landesbauernverbandes mbH
Servicestelle
„Lernen in der Agrarwirtschaft"
Wolfshügelstraße 22, 01324 Dresden
Telefon: 0351 262536-43/ -44*

Neue Veröffentlichungen des LfULG und des SMUL

Schriftenreihe (nur digital als pdf verfügbar)

- Nichtchemische Unkrautbekämpfung (Heft 1/2017)
- Innovative Abluftreinigung in der Tierhaltung (Heft 2/2017)

Berichte (nur digital als pdf verfügbar)

- Stickstoffmonitoring sächsischer Böden
- Buchführungsergebnisse ökologisch wirtschaftender Betriebe der ostdeutschen Bundesländer; WJ 2014/2015
- Buchführungsergebnisse spezialisierter Schafbetriebe in ausgewählten Bundesländern; WJ 2014/2015
- Buchführungsergebnisse von Veredlungsbetrieben in ausgewählten Bundesländern, WJ 2014/2015
- Aalmanagement in Sachsen
- Gewässerzustandsbewertung nach EU-WRRL – Teil Fische 2016

Broschüren

- Cross Compliance 2017
- Antragstellung 2017
- Heimische Lebensmittel auf einen Klick! (Hinweis für Anbieter u. Regionalinitiativen)
- Heimische Lebensmittel auf einen Klick! (Hinweis für Verbraucher)
- Pflanzenschutz in Ackerbau und Grünland 2017 (12,50 €)
- Pflanzenschutz in Zierpflanzen 2017 (12,50 €)
- Moose - Bestandssituation und Schutz ausgewählter Arten in Sachsen

Detaillierte Informationen unter:

www.publikationen.sachsen.de

Ansprechpartner LfULG:

*Ramona Scheinert
Telefon: 0351 2612-2113
E-Mail:
ramona.scheinert@smul.sachsen.de*

Veranstaltungen des LfULG von April bis Juni

Datum	Thema	Ort
01.04.17	Imker - Grundlehrgang Teil 4	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
04.04.17	Landwirt, Obstbauer und Imker im Gespräch	LfULG, Abteilung Landwirtschaft, Am Park 3, 04886 Köllitsch
04.04.17	Regionalveranstaltung Klima: Oberlausitz – Niederschlesien	Stadtratssaal im Gewandhaus, Innere Lauenstraße 1, 02625 Bautzen
05.04.17	Köllitscher Fachgespräch: Kälbergesundheit – Ergebnisse der Monitoring-Untersuchung	LfULG, Abteilung Landwirtschaft, Am Park 3, 04886 Köllitsch
06.04.17	Workshop Herdenbewirtschaftung Schafe – Betriebsführung und Agrarförderung	Landwirtschafts- und Umweltzentrum, Waldheimer Straße 219, 01683 Nossen
07.04.17– 08.04.17	Tag der Grünen Berufe	Fortbildungs- und Tagungszentrum Schloss Siebeneichen, Siebeneichener Schlossberg 2, 01662 Meißen

Datum	Thema	Ort
07.04.17	simul+ Forum Phosphorrückgewinnung aus Abfällen, insbesondere kommunalen Klärschlämmen	terrateg – Leipziger Messe, Congress Center Leipzig, Messe-Allee 1, 04356 Leipzig
20.04.17	Praktikerschulung Schaf/Ziege – Tiergesundheit, Klauenpflege und Schur	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
20.04.17	Versuchsbesichtigung Lagerzwiebeln	Lehr- und Versuchsgewächshäuser, Lohmener Straße 10, Tor 2, 01326 Dresden-Pillnitz
22.04.17	Imker – Grundlehrgang Teil 2	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
25.04.17	Forum Regionalvermarktung »Geht regional auch digital?«	Kloster Nimbschen (Kulturscheune), Nimbschener Landstraße 1, 04668 Grimma
26.04.17	Regionalveranstaltung Klima: Leipzig – Westsachsen	Rathaussaal in der Stadtverwaltung, Markt 16/17, 04668 Grimma
26.04.17	Erkennen von Schädlingen und Nützlingen im Obstbau – Bekämpfungsempfehlungen	Obstbau Ebenheit GbR, Ebenheit Nr. 27, 01796 Struppen
27.04.17	Erkennen von Schädlingen und Nützlingen im Obstbau – Bekämpfungsempfehlungen	Obsthof Wurzen GmbH, An der Obstplantage 13, 04808 Wurzen
29.04.17	Anwenderseminar Mutterkuhhaltung	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
29.04.17	Imkerei – Honig	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
03.05.17- 04.05.17	Praktikerschulung Milchkuh: Prophylaktische und aktive Geburtshilfe	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
04.05.17- 07.05.17	agra 2017	Neue Messe, Messeallee 1, 04356 Leipzig
10.05.17	Zentrales Gewässerforum	Rathaus, Markt 27, 04668 Grimma
11.05.17	Grünlandseminar »Aktuelles zur landwirtschaftlichen Wildhaltung«	Kieswerk Otterwisch, Alte Belgershainer Straße, 04688 Otterwisch
11.05.17	Profimelken	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
13.05.17	Imker – Grundlehrgang Teil 5	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
16.05.17	Ländliche Neuordnung in der Kulturlandschaft	Haus des Gastes »Volkshaus«, Neumarkt 4, 09419 Thum
17.05.17	Praktische Geflügelhaltung	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
18.05.17	Praktikerschulung Schaf/Ziege – Fütterung, Pflanzenbestimmung, Weidetechnik	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
23.05.17	Erkennen von Schädlingen und Nützlingen im Obstbau – Bekämpfungsempfehlungen	Sonnenfrucht Obstanbau GmbH, Obstlandstraße 48, 04668 Grimma OT Dürrweitzschen
23.05.17	Feldtag	Prüffeld, Baruth, 02694 Malschwitz OT Dubrauke
23.05.17	Praktikerschulung: Pflügen wie die Weltmeister	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
24.05.17	Erkennen von Schädlingen und Nützlingen im Obstbau – Bekämpfungsempfehlungen	Vorwerk Podemus, Treffpunkt: Wirtschaftsweg 21b, 01157 Dresden OT Podemus
27.05.17	Exkursion Tafelsilber der Natur: NSG »Alte See – Ruhmberg«	NSG »Alte See – Ruhmberg«, Grimma
30.05.17	Feldtag Grünlandnutzung mit Agrarumweltmaßnahmen	Kaisaer Agrargenossenschaft eG, Neußen 67 A, 04874 Belgern-Schildau
07.06.17	Pillnitzer Erbeertag	LfULG Versuchsfeld, Lohmener Straße 12, 01326 Dresden-Pillnitz
08.06.17	Feldtag	Versuchsstation, Nr. 1, 02627 Hochkirch OT Pommritz
10.06.17	Tag der offenen Tür	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
13.06.17	Feldtag	ehem. Prüffeld, An der B169 in Richtung Riesa, 04769 Hof OT Salbitz
13.06.17	Versuchsfeldbegehung Markerbsen	LfULG Versuchsfeld, Lohmener Straße 12, 01326 Dresden-Pillnitz
14.06.17	Fachtagung: Neue Lebenswelten brauchen alte Gemäuer	Förderverein Kirche Franken e. V., Dorfstraße 6 a, 08396 Waldenburg OT Franken
14.06.17	Bildungstag Ökologischer Landbau und Biodiversität	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
14.06.17	Feldtag Ökologischer Landbau	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
14.06.17	Versuchsfeldbegehung Kernobst	LfULG Versuchsfeld, Lohmener Straße 12, 01326 Dresden-Pillnitz
15.06.17	Fachforum Weinbau	Fachschulen für Agrartechnik und Gartenbau, Söbrigener Straße 3 a, 01326 Dresden-Pillnitz
16.06.17	Feldtag Pflanzenschutz und Düngung	Versuchsstation, Waldheimer Str. 219, 01683 Nossen
17.06.17	Anwenderseminar: Physiotherapie beim Pferd	Sächsisches Hauptgestüt, Gestütsstraße 54–56, 04860 Torgau OT Graditz
17.06.17	Tag des Friedhofsgärtners	Fachschulen für Agrartechnik und Gartenbau, Söbrigener Straße 3 a, 01326 Dresden-Pillnitz
20.06.17	Feldtag Sortenversuche	Versuchsstation, Waldheimer Straße 219, 01683 Nossen
27.06.17	Feldtag	Versuchsstation, Nr. 13, 08543 Pöhl OT Christgrün
28.06.17	Maschinentag Stoppelbearbeitung mit Grubber	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
28.06.17	Erkennen von Schädlingen und Nützlingen im Obstbau – Bekämpfungsempfehlungen	Obstbau Görnitz, Cliebener Straße 99, 01640 Coswig
29.06.17	Erkennen von Schädlingen und Nützlingen im Obstbau – Bekämpfungsempfehlungen	Klosterobst GmbH, Klosterstraße 9, 04769 Mügeln OT Sorzig
29.06.17	Feldtag	Prüffeld, Wernsdorfer Straße 23, 09509 Pockau-Lengefeld OT Forchheim

Ansprechpartner für Weiterbildungen in Köllitsch und Graditz:

Viola Schlegel, Telefon: 034222 46-2622, E-Mail: viola.schlegel@smul.sachsen.de

Ansprechpartner für alle Veranstaltungen:

Ramona Scheinert, Telefon: 0351 2612-211, E-Mail: ramona.scheinert@smul.sachsen.de

Detaillierte Informationen unter www.smul.sachsen.de/vplan

Informations- und Servicestelle Zwönitz

Hinweise zur Düngung im Frühjahr 2017

Durch verbreitet ungünstige Aussaatbedingungen im Herbst ging eine Vielzahl von Beständen (territorial sehr unterschiedlich) schwach bis mäßig entwickelt in den Winter. Der Stickstoff aus der Mineralisation wurde im geringeren Maß als üblich von den Pflanzen aufgenommen. Deshalb ist im Frühjahr 2017 vergleichsweise mit hohen N_{\min} - und S_{\min} -Werten zu rechnen. Besonders unter Winterraps und Winterweizen sind hohe N_{\min} -Werte festgestellt worden, bei anderen Wintergetreidearten normal bis leicht erhöht. Weil die Werte sehr stark differieren können, werden eigene schlagspezifische Stickstoffbodenuntersuchungen empfohlen. Der Gesetzgeber lässt zwar die Übernahme von Ergebnissen (nachstehende Werte) zu, aber die Annahme von ungenauen oder sogar falschen Werten, bezogen auf den eigenen Standort, bewirken eine unrealistische Düngebedarfsermittlung mit der Folge, dass es zu Unter- oder Überdüngung kommt mit den entsprechenden Auswirkungen auf die N-Salden. Das eigene Probenehmen muss methodisch korrekt und zeitnah am Düngetermin erfolgen. Für die Bemessung der Andüngung ist neben dem N_{\min} -Gehalt der Pflanzenzustand, die Bestandsentwicklung und die Ertragserwartung zu beachten.

Auf Grund der Komplexität der Düngebedarfsermittlung ist das Düngeprogramm „BEFU“ zu empfehlen bzw. dessen Nachfolgeversion (im Zusammenhang mit der neuen Düngeverordnung).

Folgende Ergebnisse aus den N_{\min} - bzw. S_{\min} -Beprobungen in Sachsen liegen derzeit vor:

unter	Winterraps:	57 kg N/ha
	Wintergerste:	49 kg N/ha
	Winterroggen/Wintertriticale:	43 kg N/ha
	Winterweizen:	69 kg N/ha
vor	Sommerungen:	68 kg N/ha

S_{\min} -Gehalte: 36 kg S/ha

Erstellen von Nährstoffvergleichen

Landwirtschaftsbetriebe, die nach § 5 der Düngeverordnung verpflichtet sind, Nährstoffvergleiche für Stickstoff und Phosphat zu erstellen, müssen diese bis 31. März 2017 für das vergangene Düngejahr erarbeitet haben. Bei Unsicherheiten bezüglich der Verpflichtung oder auch bei der Erstellung selbst ist eine Beratung nach vorhergehender Terminvereinbarung möglich.

Ansprechpartner:

Matthias von Wolffersdorff

Telefon: 037754 702-31

E-Mail:

matthias.wolffersdorff@smul.sachsen.de

Vorbereitung der Antragstellung

Direktzahlungen und flächenbezogene Agrarförderung

Für eine ordnungsgemäße Antragstellung auf Direktzahlungen und Agrarförderung sind viele materiell-rechtliche Anforderungen zu beachten, immer stärker aber auch formell-rechtliche Voraussetzungen. In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, rechtzeitig die formell-rechtlichen Voraussetzungen zu überprüfen, dazu zählen auch die Vertretungsbefugnisse.

Die Vertretungsbefugnis für einen Antragsteller kann sich einerseits als gesetzliche Vertretungsbefugnis ergeben (Geschäftsführer, Vorstände, Prokuristen – ausgewiesen in den entsprechenden Registerauszügen und Gesellschaftsverträgen) und andererseits als sogenannte gewillkürte Vertretungsbefugnis. Diese ergibt sich aus einer Vollmacht.

Bitte überprüfen Sie, ob die in der ISS Zwönitz jeweils vorliegenden Unterlagen (Unterschriftenproben, Vollmachten) noch der aktuellen Situation in Ihrem Unternehmen entsprechen.

Bei allen eingetretenen und noch beabsichtigten Veränderungen bitten wir um eine zeitnahe Mitteilung.

Bei geplanten Betriebsummeldungen für den neuen Antragszeitraum muss die Mitteilung rechtzeitig **vor dem 15. Mai 2017** erfolgen. Nur so können alle bis zur Vergabe der erforderlichen BNR 10 und 15 notwendigen Verfahrensschritte (auch eventuell noch erforderliche Förderberatung) ordnungsgemäß durchgeführt werden.

Wir bitten weiterhin, Adressänderungen, auch wenn diese sich infolge von Eingemeindungen ergeben, rechtzeitig zu melden.

Hinweis zur Angabe der Bankverbindung

Mit Ihrem Antrag auf Direktzahlungen und Agrarförderung teilen Sie uns unter anderem auch diejenige Bankverbindung mit, die für die Überweisung der beantragten Zahlungen verwendet werden soll.

Es bleibt Ihnen dabei vorbehalten, ein anderes als Ihr eigenes Konto anzugeben.

In diesem Fall handelt es sich im Rechtssinn dabei um eine Abtretung.

Für den Zahlungsempfänger ergibt sich der Zahlgrund in diesem Fall nicht aus einer Antragstellung seinerseits.

Vielmehr besteht zwischen dem Antragsteller und dem Kontoinhaber eine privatrechtliche Vereinbarung welcher Art auch immer, auf deren Grundlage der Antragsteller dem LfULG gegenüber erklärt, dass die beantragten Zahlungen direkt an einen Dritten gezahlt werden sollen.

Ansprechpartner:

Claudia Bothe

Telefon: 037754 702-23

E-Mail: claudia.bothe@smul.sachsen.de

Angela Conrad

Telefon: 037754 702-25

E-Mail: angela.conrad@smul.sachsen.de

In diesen Fällen reicht nicht die bloße Angabe des betreffenden Kontos im Sammelantrag, sondern es muss zusätzlich eine gesonderte Erklärung über die Abtretung der Zahlung an den anderen Kontoinhaber vorliegen.

Muster für diese Erklärungen liegen in der ISS Zwönitz vor.

Auch in diesen Fällen ist zu beachten, dass noch offene Forderungen des Freistaates und eventuell angemeldete Pfändungen anderer Gläubiger vor der Auszahlung an den anderen Kontoinhaber zu bedienen sind.

Schutz von Weidetieren vor Wölfen

Die bevorstehende Weidesaison sollte jeder Tierhalter nutzen, um seine Herdenschutzmaßnahmen vor dem Wolf zu überprüfen und ggf. zu verbessern.

Schafe und Ziegen

Elektrozäune mit einer Höhe von 100 bis 120 cm bieten einen sehr wirksamen Schutz. Sowohl Netzzäune als auch Litzenzäune (mit mindestens fünf Litzen) sind geeignet. Die Koppel soll genügend Platz zum Ausweichen der Tiere haben. Das Einstellen über Nacht ist bei kleineren Tierbeständen ein effektiver Schutz. Festzäune aus Maschendraht, Knotengeflecht oder ähnlichem Material stellen hingegen einen weniger guten Schutz dar. Erfahrungsgemäß können sie von Wölfen leicht untergraben, übersprungen oder überklettert werden.

Im Schadensfall gilt ein Mindestschutz von mindestens 90 cm hohen Elektrozäunen oder mindestens 120 cm hohe Festzäune, eine ausreichende Spannung von mindestens 2.500 V einschließlich Erdung, um eine Schadensausgleichzahlung erhalten zu können.

Wild in Gattern

Es sollte darauf geachtet werden, dass die Anlagen kein Untergraben bzw. Durchschlüpfen oder Überspringen durch den Wolf ermöglichen. Um das zu verhindern, kann zusätzlich eine Zaunschürze aus Knotengeflecht angebracht oder bodennahe stromführende Drahtlitzen eingesetzt werden.

Rinder und Pferde

Aufgrund der Seltenheit von Wolfsübergriffen auf Rinder und Pferde gibt es keine speziellen, als Mindestschutz vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen. Empfohlen wird allerdings, Kälber, Jungrinder und Fohlen nicht alleine, sondern zusammen mit erwachsenen Tieren auf der Weide zu halten. Möchten Rinder- oder Pferdehalter ihre Koppeln besser sichern, ist ein stromführender Litzenzaun bestehend aus fünf Litzen empfehlenswert.

Schadensmeldung

Im Falle eines Übergriffes auf Nutztiere ist eine Rissbegutachtung Voraussetzung auf Schadensausgleich. Die Meldung muss durch den Tierhalter innerhalb von 24 Stunden an das zuständige Landratsamt erfolgen. Außerhalb der Dienstzeiten kann der Kontakt zu den Rissgutachtern auch über die Rettungs- oder Polizeileitstellen hergestellt werden.

In der Umgebung des Risses sind Spuren oder sonstige Hinweise nicht zu zertreten oder zu verwischen. Auch die Fundsituation muss unverändert bleiben und der Kadaver sollte zum Schutz vor Aasfressern abgedeckt werden.

Beratung zur Förderung von Herdenschutzmaßnahmen

Schaf- und Ziegenhalter sowie Betreiber von Wildgattern haben die Möglichkeit, sich im Rahmen der Förderrichtlinie „Natürliches Erbe“ Herdenschutzmaßnahmen gegen Wolfsangriffe (Anschaffung von Elektrozäunen, Flatterband und Herdenschutzhunde, Installation von Untergrabschutz bei Wildgattern) fördern zu lassen.

Bei Fragen zu Herdenschutzmaßnahmen und/oder zur Förderung können Sie sich an das FBZ Zwickau oder an Ulrich Klausnitzer vom Fachbüro für Naturschutz und Landschaftsökologie in Roßwein OT Haßlau wenden (Telefon: 0151 50551465, E-Mail: herdenschutz@klausnitzer.org).

Die Beratungen sind für alle Tierhalter kostenfrei und können auch vor Ort stattfinden.

Ansprechpartner:

Dietmar Hempel

FBZ Zwickau

Telefon: 03735 5665-51

E-Mail:

dietmar.hempel@smul.sachsen.de

**Herausgeber:**

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Pillnitzer Platz 3, 01326 Dresden, www.smul.sachsen.de/lfulg

Redaktion:

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Überregionaler Teil:

Referat Grundsatzangelegenheiten, Öffentlichkeitsarbeit

Thomas Freitag, Telefon: +49 351 2612-2114, Telefax: +49 351 2612-2099, E-Mail: thomas.freitag@smul.sachsen.de

Regionalteil:

Informations- und Servicestelle Zwönitz

Wiesenstraße 4, 08297 Zwönitz

Uta Frei, Telefon: +49 37754 702-21, Telefax: +49 37754 702-24, E-Mail: zwoenitz.lfulg@smul.sachsen.de

Titelfoto:

Märzenbecher im Polenztal (Hans-Jürgen Schlichter, ISS Pirna)

Gestaltung und Satz:

Lößnitz-Druck GmbH

Druck:

Lößnitz-Druck GmbH

Redaktionsschluss:

17.03.2017

Gesamtauflage:

8.000 Exemplare

Verteilerhinweis:

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.